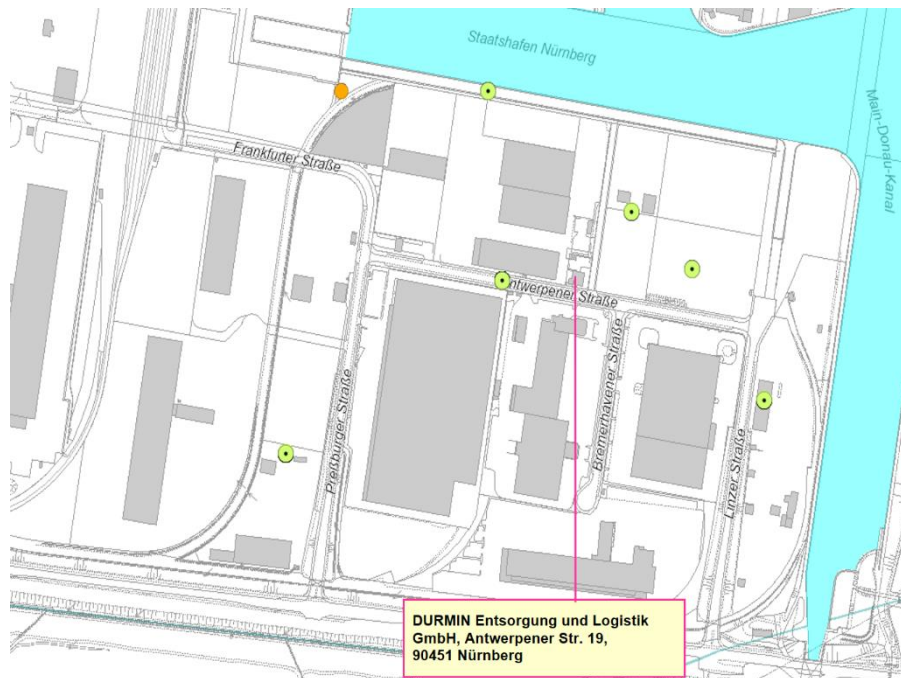


# Umweltinformationen nach Art. 10 Abs. 1 BayUIG zum Unternehmen

**DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH, Antwerpener Str. 19,  
90451 Nürnberg**

## Standort des Unternehmens



Informationspunkte	Aussage
<b>Standort</b>	Antwerpener Str. 19, 90451 Nürnberg Grundstücke Fl. Nr. 712/29 Gemarkung Eibach
<b>Entscheidung vom</b>	29.06.2021
<b>Beschreibung der Tätigkeit</b>	Erweiterung der Anlage zur Pressung von künstlichen Mineralfasern zu Ballen mit anschließender Verpackung in Big Bags um weitere Lagerbereiche für die verpressten Big Bags und einen geänderten Annahmehbereich
<b>Immissionsschutzrechtlich relevante Anlagenbereiche</b>	Pressung von künstlichen Mineralfasern zu Ballen mit anschließender Verpackung in Big Bags und zeitweiliger Lagerung
<b>Rechtliche Einstufung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), § 1 Abs. 1 und des Anhangs 1 hierzu</b>	<p><b>Ziff. 8.11.2.1 des Anhangs</b> Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.</p> <p><b>Ziff. 8.11.2.4 des Anhangs</b> Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.</p> <p><b>Ziff. 8.12.1.1 des Anhangs</b> Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.</p> <p><b>Ziff. 8.12.2 des Anhangs</b> Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.</p>